

Anlage 3

Landwirtschaftlicher Treibstoff für Dritte (Holzfäller)

Betriebe mit der Tätigkeit landw. Arbeiten für Dritte (Ateco-Kodex 01.61 oder 02.40)

Holzbringung (Seilwinde, Seilbahn, Traktor mit Anhänger usw.)	Motorsäge, oder Prozessor
2,77 Liter Treibstoff/m ³	1,85 Liter Treibstoff/m ³

Der Auftraggeber muss ein:

- landwirtschaftlicher Betrieb, welcher in APIA und in der Sondersektion „Landwirtschaft“ der Handelskammer eingetragen ist, oder ein
- landwirtschaftlicher Betrieb von öffentlichen Einrichtungen (Fraktionsverwaltung, Gemeinde, usw.) sein.

Die Rechnung für die erbrachte Dienstleistung darf nicht auf den Holzhändler, bzw. auf das Sägewerk ausgestellt werden.

Der Auftraggeber darf selbst nicht für die Arbeit ansuchen.

Maschinen, die mit landwirtschaftlichem Treibstoff betrieben werden dürfen:

- landwirtschaftliche Maschinen (Art. 57 Straßenkodex gelbes Kennzeichen schwarze Ziffern):
- Anlagen und Geräte, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt sind
- Arbeitsmaschinen (Art. 58 / **gelbes Kennzeichen rote Ziffern = Zulassung als „operatrice“**), wenn sie dauerhaft mit landwirtschaftlichen Geräten ausgestattet sind. (z.B. Bagger mit Prozessor, LKW für Holztransport, LKW mit Kippmast usw.)

Der Antragsteller meldet die Maschinen, die er mit UMA-Treibstoff betankt und gibt dabei folgende Daten an:

- Kennzeichen (sofern vorhanden), ansonsten Fahrgestellnr. oder Motornr.
- Treibstoffart
- Leistung
- Eigentümer, sofern anders als Antragsteller (Miete, Leihe, usw.),

Beim 1. Ansuchen muss angegeben werden, wieviel m³ Holz schätzungsweise aufgearbeitet werden. Bei der Abrechnung muss eine Aufstellung je Auftraggeber, inkl. der Rechnungen und eine Aufstellung aller Auftraggeber abgegeben werden.

Alle weiteren Details werden mit jedem Antragsteller einzeln beim Ansuchen besprochen.